

Anlage 14

Vertretungs-Konzept

Rechtsgrundlagen:

SchulG NRW §42(7); §44(4); §57, insbes. (3) und (7) und VV zu §57(1)- Aufsicht-; §59(2)Nr. 4 u. Satz 2;
§ 60(3); §68;
ADO für Lehrer/innen ... an öffentl. Schulen in der Fassung vom 18.06.2012, § 12 und § 13

Schüler¹ haben Anspruch auf Unterricht. Eltern dürfen erwarten, dass ihre Kinder während der allgemeinen Unterrichtszeit sinnvoll unterrichtet und betreut werden. Vertretungsunterricht soll daher mehr sein als bloße Beaufsichtigung.

Das Heinrich-Heine-Gymnasium trifft im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten Vorsorge dafür, dass möglichst wenige Vertretungsstunden notwendig werden. Dazu sollen beispielsweise Fahrten und Wandertage sowie sonstige Sonderveranstaltungen terminlich gebündelt werden.

1. Kurzfristiger Ausfall von Lehrkräften

Für beide Sekundarstufen gilt:

Ist die Abwesenheit des Fachlehrers vorhersehbar, hinterlässt dieser Aufgaben oder Arbeitsvorschläge, die in der jeweiligen Stunde unter Aufsicht bearbeitet werden. Die vertretende Lehrkraft erkundigt sich, ob Aufgaben vorliegen und leitet diese an die Schüler weiter. Sie kann die Vertretungsstunde auch selbst gestalten. Die Arbeitsergebnisse fließen in den regulären Unterricht ein.

Aufgaben, welche im Rahmen des gebundenen Ganztags zur Bearbeitung während der betreuten Individualarbeit (IB) gestellt sind, werden NICHT in den Vertretungsstunden erledigt.

Sekundarstufe I

Wir streben die „verlässliche Schule“ im Rahmen des jeweils gültigen Stundenplans an. Grundsätzlich wird im Rahmen der Möglichkeiten, d.h. soweit Vertretungslehrkräfte zur Verfügung stehen, jede Unterrichtsstunde vertreten, die der Fachlehrer nicht selbst erteilen kann. Schülerinnen der Klassenstufen 5 und 6 werden gemäß VV zu §57(1) SchulG NRW grundsätzlich nur zu den im Stundenplan vorgesehenen Zeiten nach Hause entlassen. Sollte in der 9. Stunde keine Vertretungs-Lehrkraft mehr verfügbar sein, wird die Lerngruppe durch die Sozialpädagogin sinnvoll betreut. - Über etwaige notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden die Erziehungsberechtigten ggf. rechtzeitig informiert.

Lehrkräfte werden im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen zur Vertretung eingesetzt. Dabei sollen die Bereitschaften vorrangig eingesetzt werden. Die kollegiumsinternen Absprachen zum Einsatz von Teilzeit-Kräften sollen berücksichtigt werden.

¹ Nur der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die jeweilige Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Die Entscheidung über den Einsatz zur Vertretung obliegt der Schulleitung, die diese Entscheidung zur selbstständigen Ausübung auf die für die Stundenplan- und Vertretungsplan-Gestaltung verantwortlichen Lehrkräfte übertragen kann bzw. überträgt.

Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II (Stufen EF, Q1 und Q2) wird kurzfristiger Unterrichtsausfall in der Regel nicht vertreten. Schüler der Sekundarstufe II arbeiten bei Abwesenheit des Fachlehrers selbstständig und eigenverantwortlich. Ort der eigenverantwortlichen Arbeit (EVA) ist in der Regel die Schule, wo Räume hierfür zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse der EVA fließen in den Kursunterricht ein.

2. Langfristiger Ausfall von Lehrkräften

Bei langfristigem Ausfall einer Lehrkraft (d.h. in der Regel für einen Zeitraum über drei Unterrichtswochen hinaus) beantragt die Schule bei der Bezirksregierung „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ und sorgt für Vertretung im Rahmen der bewilligten Mittel.

Soweit der Vertretungsbedarf nicht durch Erhöhung der Pflichtstundenzahl von Lehrer/innen der Schule (insbesondere Teilzeitkräfte) und für Vertretungsunterricht gedeckt werden kann, bemüht sich die Schulleitung, passende qualifizierte Lehrkräfte von außerhalb zu finden.

Ist der Ausfall vorhersehbar (z.B. Mutterschutz, Erziehungs-Urlaub), wird die Schulleitung rechtzeitig die erforderlichen Schritte unternehmen. In unvorhersehbaren Fällen (Krankheit) muss allerdings realistisch damit gerechnet werden, dass Vertretungslehrkräfte erst nach einer Übergangsfrist zur Verfügung stehen können.

Stand: Juni 2012